



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter Mai 2019



Sehr geehrte Damen und Herren,

seitdem die europäischen Pläne zur **Reform des EU-**

Mehrwertsteuersystems mit dem Aktionsplan der Europäischen Kommission ([Mitteilung vom 07.04.2016, COM\(2016\) 148 final](#))

bekannt wurden, haben wir die Entwicklungen der Reform beobachtet und mehrfach darüber berichtet. Im November vergangenen Jahres einigten sich die EU-Finanzminister im ECOFIN-Rat auf vier Sofortmaßnahmen, die sog. „Quick Fixes“, die bereits zum 01.01.2020 in Kraft treten sollen. Wir möchten Ihnen heute mit der **Neuregelung der innergemeinschaftlichen**

Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de

Möllenhoff/Dinkhoff, Workbook Arbeits- und Organisationsanweisung für die Exportkontrolle

Veröffentlichung: Dezember 2018,
152 Seiten, online bestellbar bei:
[Reguvis Bundesanzeiger Verlag](#)

Reihengeschäfte und den neuen Tatbeständen zur **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** zwei dieser Maßnahmen vorstellen. Nachdem die Rechtsänderungen auf europäischer Ebene mit den erforderlichen Rechtsakten im [EU-Amtsblatt L 311 vom 07.12.2018](#) veröffentlicht wurden, liegt mit dem [Referentenentwurf](#) des Bundesfinanzministeriums vom 08.05.2019 nun ein erster Entwurf für die Umsetzung der europäischen Maßnahmen vor.

In unserem zweiten Beitrag berichten wir über die konkreten Auswirkungen der neuen **U.S.-Huawei-Sanktionen** auf deutsche Unternehmen.

Das amerikanische Justizministerium hat eine **Richtlinie zum Umgang mit Compliance-Verstößen im Unternehmen** veröffentlicht, über deren Inhalt wir Sie informieren möchten.

Im [EU-Amtsblatt C 158/5](#) vom 10.05.2019 hat die EU-Kommission eine **aktualisierte Übersicht** über die Anwendung der Ursprungsregeln zur diagonalen Kumulierung zwischen den Vertragsparteien des Regionalen Übereinkommens veröffentlicht. Zudem möchten wir über eine **Änderung im Unionszollkodex** informieren, die für zwei spezielle Regelungen in den Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit Kanada einerseits und Japan andererseits von Bedeutung ist.

Eine interessante Lektüre wünschen



Themen

I. Umsatzsteuer: EU-Mehrwertsteuerreform - Neue Regelungen zum 01.01.2020

II. Exportkontrolle: Auswirkungen der "Huawei and Affiliates Entity List Rule" auf deutsche Unternehmen

III. Exportkontrolle: Neue Behördenvorgaben zum internen Compliance-System nach US-Recht

IV. Zoll: Aktuelles aus dem Zollrecht

I. Umsatzsteuer: EU-Mehrwertsteuerreform - Neue Regelungen zum 01.01.2020

Bei den Eingangs erwähnten vier Sofortmaßnahmen (Quick Fixes), die ab dem 01.01.2020 anzuwenden sind, handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- EU-einheitliche Regelung der Reihengeschäfte bei einem Transport durch den mittleren Unternehmer
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer als materiell-rechtliche Voraussetzung einer innergemeinschaftlichen Lieferung
- Einheitliche Nachweisanforderungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen
- Einheitliche Regelungen für die Abwicklung von Konsignationslagern

1. EU-einheitliche Regelung der Reihengeschäfte

Mit der [Richtlinie \(EU\) 2018/1910 des Rates vom 04.12.2018](#) zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG (MwStSystRL) wurden die europäischen Rechtsänderungen vorgegeben, die von den Mitgliedstaaten bis zum 31.12.2019 in nationales Recht umzusetzen und ab dem 01.01.2020 anzuwenden sind.

Im Kontext der Regelungen zum Ort des steuerbaren Umsatzes wird ein neuer Art. 36a in die MwStSystRL eingefügt, der eine Vereinheitlichung der aktuell sehr unterschiedlichen nationalen Regelungen zum Reihengeschäft schaffen soll. So

enthält Absatz 1 zunächst eine Definition eines innergemeinschaftlichen Reihengeschäfts:

(1) Werden dieselben Gegenstände nacheinander geliefert und werden diese Gegenstände aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat unmittelbar vom ersten Lieferer bis zum letzten Erwerber in der Reihe versandt oder befördert, so wird die Versendung oder Beförderung nur der Lieferung an den Zwischenhändler zugeschrieben.

Der Grundsatz ist klar: Die innergemeinschaftliche Beförderung der Gegenstände wird nur einer der Lieferungen zugeschrieben. Nur diese sog. warenbewegte Lieferung ist als steuerfreie Lieferung zu behandeln, die anderen Lieferungen in der Reihe sind umsatzsteuerpflichtig.

Abweichend von dem Grundsatz, wonach grundsätzlich die Lieferung an den ersten Abnehmer die warenbewegte Lieferung ist, soll nach Absatz zwei die Lieferung durch den Zwischenhändler - im deutschen Recht bekannt als "Abnehmer, der zugleich Lieferer ist" (§ 3 Abs. 6 Satz 6 UStG) - die Versandungslieferung sein, wenn der Zwischenhändler seinem Lieferer die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt hat, die ihm von dem Mitgliedstaat erteilt wurde, aus dem die Gegenstände versandt oder befördert werden.

In Absatz 3 wird der "Zwischenhändler" definiert als *"Lieferer innerhalb der Reihe (mit Ausnahme des ersten Lieferers in der Reihe), der die Gegenstände selbst oder auf seine Rechnung durch einen Dritten versendet oder befördert"*.

Die Besonderheit dieser Neuregelung liegt darin, dass Absatz 2 eine Regelung trifft für den Fall, dass der mittlere Unternehmer in der Reihe den Warentransport veranlasst. Eine solche Regelung fand sich bislang im Unionsrecht nicht. Mit einer EU-einheitlichen Beschränkung der Steuerfreiheit auf eine Lieferung im Reihengeschäft sollen Rechtssicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten geschaffen und Doppelbesteuerungen oder Nichtbesteuerungen vermieden werden. Die Praxis wird zeigen, ob dieses Ziel erreicht werden wird. Der Handel über Online-Plattformen wird von diesen Regelungen ausgenommen (Art. 36a Abs. 4 MwStSystRL).

Im deutschen Umsatzsteuerrecht gibt es mit § 3 Abs. 6 Satz 6 Halbsatz 2 UStG aktuell eine sehr ähnliche Regelung. Diese enthält jedoch keine gesetzliche Normierung, woraus sich die Eigenschaft des mittleren Unternehmers ergibt, "Lieferer" zu sein. Die Verwaltung nimmt schon jetzt eine Lieferung durch den mittleren Unternehmer an, wenn dieser unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Mitgliedstaates auftritt, in dem die Beförderung oder Versendung des Gegenstands beginnt. Weiter wird vorausgesetzt, dass er aufgrund der vereinbarten Lieferbedingungen Gefahr und Kosten der Beförderung oder

Versendung übernommen hat (3.14 Abs. 10 UStAE).

Mit dem [Referentenentwurf](#) des Bundesministeriums der Finanzen vom 08.05.2019 liegt nun ein erster Entwurf für eine nationale Regelung vor. Danach wird die europäische Vorgabe in einem neuen Abs. 6a (zu § 3 UStG) umgesetzt. Für den Fall eines innergemeinschaftlichen Reihengeschäftes legt Satz 5 die Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abgangsmitgliedstaates durch den Zwischenhändler als Kriterium für die Warenzuordnung an den "Zwischenhändler" fest. Über die europäische Regelung hinausgehend trifft Abs. 6a Satz 6 auch eine Regelung für den Fall der Lieferung in ein Drittland. Auch hier wird auf die Umsatzsteuer-ID des Abgangsmitgliedstaates als Zuordnungskriterium verwiesen. Interessant ist die Regelung in Satz 7, die für den Fall der Einfuhr von Gegenständen aus dem Drittland in das Gemeinschaftsgebiet einen Rückgriff auf das Zollrecht wagt: Der "ausreichende Nachweis" für die Transportveranlassung wird darin gesehen, dass der Gegenstand im Namen des Zwischenhändlers oder im Rahmen der indirekten Vertretung nach Art. 18 UZK für Rechnung des Zwischenhändlers zum freien Verkehr angemeldet wird.

In praktischer Hinsicht dürfte sich zumindest für die Gestaltung der innergemeinschaftlichen Reihengeschäfte nach neuem Recht voraussichtlich keine wesentliche Änderung ergeben. Die Regelung schafft vielmehr Klarheit hinsichtlich der bisherigen Verwaltungspraxis in Deutschland, die auf die Verwendung der Umsatzsteuer-ID als ein Kriterium abstellt. Um die Warenbewegung zuordnen zu können, wird auch künftig zu prüfen sein, wer den Transport veranlasst hat.

2. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer als materiell-rechtliche Voraussetzung einer innergemeinschaftlichen Lieferung

Art. 138 MwStSystRL, der die Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen regelt, erhält einen neuen Absatz 1. Neben der bisherigen Voraussetzung, die eine Lieferung an einen Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat verlangt, setzt die Steuerbefreiung nun zudem voraus, dass der Steuerpflichtige, für den die Lieferung erfolgt,

*(...) für Mehrwertsteuerzwecke in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat registriert (ist), in dem die Versendung oder Beförderung der Gegenstände beginnt, und (er) dem Lieferer diese Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt (hat).
(Buchst. b)*

Mit dieser Regelung ist die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer nun zu einer materiellen Tatbestandsvoraussetzung geworden. Damit hat der Richtliniengeber Fakten geschaffen, nachdem der EuGH in seinen jüngsten Entscheidungen stets

festgestellt hat, dass die Mehrwertsteuer-ID nur eine formelle Voraussetzung ist (vgl. zuletzt EuGH vom 20.06.2018 – C-108/17, Enteco Baltic).

Nach einem neu eingefügten Abs. (1a) soll die Befreiung dann nicht gelten,

wenn der Lieferer der Verpflichtung zur Abgabe einer zusammenfassenden Meldung nach den Artikeln 262 und 263 nicht nachgekommen ist oder die zusammenfassende Meldung nicht die gemäß Artikel 264 erforderlichen korrekten Angaben zur Lieferung enthält, es sei denn, der Lieferer kann sein Versäumnis zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden ordnungsgemäß begründen.

Der Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung mit korrekten Angaben kommt mit dieser ausdrücklichen Normierung ebenfalls eine besondere Bedeutung zu. Der Abgleich der Warenbewegung zwischen den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten wird als ein zentrales Element bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs angesehen.

Der Referentenentwurf hat diese formale Verpflichtung ebenfalls aufgenommen, und zwar bei der Auflistung der Steuerbefreiungen in § 4 Nr. 1 Buchst. b) UStG: Die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen soll nicht gelten, solange der Unternehmer seiner Pflicht zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (§ 18a) nicht nachgekommen ist oder soweit er diese unrichtig oder unvollständig abgegeben hat.

In § 6a UStG, der die Voraussetzung einer innergemeinschaftlichen Lieferung beschreibt, wird laut Entwurf die Regelung aufgenommen, dass das abnehmende Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat für Zwecke der Umsatzsteuer registriert sein muss (§ 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a) UStG) und diese Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer auch gegenüber dem liefernden Unternehmen verwendet haben muss (§ 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG).

Im aktuellen Entwurf werden die europäischen Vorgaben damit konsequent umgesetzt. Es bleibt spannend, ob die gewünschte Einheitlichkeit bei der Bewertung der innereuropäischen Reihengeschäfte in den Mitgliedstaaten eintreten wird und wie sich der EuGH bei der Auslegung der neuen Regelungen positionieren wird. Denn Eines ist sicher: Es werden neue Fragen auftreten, die durch den EuGH zu entscheiden sind!

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

II. Exportkontrolle: Auswirkungen der "Huawei and Affiliates"

Entity List Rule" auf deutsche Unternehmen

Die bereits am 16. Mai vom U.S.-Handelsministerium angekündigte "Huawei and Affiliates Entity List Rule" (im Folgenden: "Huawei Rule") ist am 21. Mai 2019 mit Wirkung zum 16. Mai 2019 im U.S. Federal Register veröffentlicht worden. Mit dieser Regelung wurden die Huawei Technologies Co. und 68 verbundene Huawei-Unternehmen in 26 Ländern (im Folgenden: "Huawei") in die sog. "Entity List" aufgenommen, u.a. auch die Huawei Technologies Deutschland GmbH. Am 22. Mai 2019 wurde ergänzend eine sog. Temporary General License (TGL) veröffentlicht, mit der bestimmte, an sich nunmehr genehmigungsbedürftige Geschäfte mit Huawei für 90 Tage genehmigt wurden.

Der **Volltext** der "Huawei Rule" ist im [Federal Register 84 FR 22961-22968](#) veröffentlicht, die diesbezügliche "Temporary General License" (TGL) im [Federal Register 84 FR 23468-23470](#). Die Listung in der "Entity List" bewirkt **kein umfassendes Handelsembargo**. Im Unterschied zur sog. Listung in der sog. "Specially Designated Nationals (SDN) List" bewirkt sie also nicht etwa, dass aufgrund der Listung alle U.S.-Bürger, -Unternehmen und -Institutionen verpflichtet sind, sanktionierte Vermögen zu blockieren oder einzufrieren.

Die "Entity List", die ihre Grundlage in den sog. Export Administration Regulations (EAR) findet, hat vielmehr einen güterbezogenen Charakter. Im Falle der neuen Huawei-Listungen bezieht sie sich ganz konkret auf solche **Güter, die als sog. "items subject to the EAR" zu qualifizieren sind**. Dabei gelten **nicht nur physische Waren ("commodities") als Güter ("items"), sondern auch Software ("software") und Technologie ("technology")**.

Allerdings verpflichtet sie im Unterschied zur genannten "SDN List" (die im Regelfall, jedoch nicht ausnahmslos (!), lediglich U.S.-Bürger, -Unternehmen und -Institutionen in die Pflicht nimmt) **auch deutsche Unternehmen**, denn sie macht nicht nur den Export (aus den USA) von "items subject to the EAR" **an Huawei** grundsätzlich genehmigungspflichtig, sondern **auch** deren **Re-Export (aus Deutschland) bzw. Transfer innerhalb Deutschlands ("in-country transfer")**. Daher **kann** grundsätzlich **auch** in einer **Dienstleistung** ("providing services") **bzw.** in der **Zurverfügungstellung von Informationen** ein Transfer von "items (hier: technology) subject to the EAR" und damit ein Güter-Re-Export bzw. ein "in-country transfer" von Gütern liegen.

Die **rückwirkende Anwendung** der "Huawei Rule" soll vom BIS als notwendig erachtet worden sein, weil befürchtet wurde, dass Parteien vor der offiziellen Veröffentlichung der "Huawei Rule" im Federal Register eilig Aufträge ausführen könnten. Dies mag man mit Blick auf das auch in den USA geltende Rückwirkungsverbot für problematisch halten, soll hier jedoch nicht thematisiert werden.

Die nachträglich veröffentlichte, bemerkenswerterweise erst zum 20. Mai wirksame, TGL genehmigt lediglich für 90 Tage **bestimmte, in dieser TGL definierte** Transaktionen. Die gelisteten Huawei-Unternehmen bleiben auf der "Entity List" gelistet. Alle Exporte, Re-Exporte und "in-country transfers" von "items subject to the EAR" an Huawei-Unternehmen sind weiterhin grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Verfasser: [Rechtsanwalt Stefan Dinkhoff](#)

III. Exportkontrolle: Neue Behördenvorgaben zum internen Compliance-System nach US-Recht

Das US-Department of Justice, das US-Justizministerium, hat im vergangenen Monat eine aktuelle Richtlinie zum Umgang mit Compliance-Verstößen in Unternehmen veröffentlicht: "Evaluation of Corporate Compliance Programs, Updated April 2019". Dieses Dokument richtet sich an die US-Strafverfolgungsbehörden und soll eine Hilfestellung bei der Beantwortung der Frage bieten, ob im Falle eines Compliance-Verstoßes Anklage erhoben wird oder ob die Angelegenheit anderweitig durch Beschluss bzw. durch Einigung mit dem betroffenen Unternehmen erledigt werden kann. Die neue Richtlinie wird auch für die Strafzumessung Bedeutung haben.

Auch wenn die Richtlinie für US-Ermittlungen gilt, ist der Inhalt auch für europäische Unternehmen von besonderem Interesse. Zum einen nehmen die USA auf dem Gebiet der Compliance eine Vorreiterstellung ein, da viele der auch hier geltenden Compliance-Grundsätze in den USA entwickelt wurden. Zum anderen sind auch europäische Unternehmen ggf. von einem US-Strafverfahren betroffen, nämlich dann, wenn US-Normen, die nach US-Sicht auch Vorgänge außerhalb der USA betreffen können, verletzt wurden.

Den US-Ermittlungsbehörden geht es primär um die Existenz eines angemessenen und effektiven Compliance-Management-Systems sowohl zum Zeitpunkt des Verstoßes als auch zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verstöße im laufenden Verfahren. Das bedeutet, dass auch Verbesserungen zur Kenntnis genommen werden. Hier wird insbesondere betrachtet, welche Anstrengungen unternommen wurden, um das bestehende System risikoangemessen zu verbessern.

Die Hauptforderung nach einem angemessenen "Internal Compliance Program" wird durch drei Fragen überprüft:

1. Ist das Compliance-System des Unternehmens korrekt aufgesetzt worden? (Is the corporation's compliance program well designed?)
2. Ist das System effektiv implementiert worden? (Is the program being

implemented effectively?)

3. Funktioniert das System in der Praxis? (Does the corporation's compliance program work in practice?)

Zur Beantwortung dieser Fragen hat das US-Justizministerium eine detaillierte Checkliste entworfen, die im Einzelfall angewandt werden kann. Bemerkenswert sind folgende Aspekte:

- Gibt es ein klares Bekenntnis der Unternehmensleitung, dass Compliance-Regeln einzuhalten sind und gibt es dazu Auditsysteme und Disziplinarvorgaben für Verstöße?
- Folgt das Compliance-System des Unternehmens einer angemessenen und stetig sich wiederholenden Risikoanalyse?
- Werden die Risiken im Unternehmen ausreichend adressiert und wird dies regelmäßig überprüft?
- Wird in das Thema Compliance in ausreichendem Maße auch finanziell investiert?
- Finden risikobasierte Schulungen statt und wird das Compliance-System angemessen im Unternehmen und in den Schulungen kommuniziert, werden hier auch Verstöße aus der Vergangenheit erörtert und zu Schulungszwecken herangezogen?
- Werden in das Compliance-System auch die Vertragspartner mit einbezogen? Werden diese regelmäßig überprüft?
- Existiert ein System interner Ermittlungen durch ausreichend qualifizierte Personen?

Wir empfehlen europäischen Unternehmen, die US-amerikanischen Regeln gleichermaßen zu befolgen, ihr internes Compliance-System auch an diesen Maßstäben einer Überprüfung und stetigen Weiterentwicklung zu unterziehen, soweit die dortigen Maßnahmen nicht zwingenden europäischen Rechtsvorgaben widersprechen. Wir halten hier Auditmaßnahmen und Handlungsempfehlungen vor.

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht](#)

IV. Zoll: Aktuelles aus dem Zollrecht

Im Zollrecht möchten wir über folgende aktuelle Entwicklungen berichten:

1. Regionales Übereinkommen - EU-Kommission veröffentlicht neue Matrix

Im [EU-Amtsblatt C 158/5](#) vom 10.05.2019 hat die EU-Kommission eine Mitteilung veröffentlicht über die Anwendung des Regionalen Übereinkommens. Diese

Mitteilung ersetzt die Mitteilung 2018/C 325/06 der Kommission vom 14. September 2018 (ABl. C 325/6 vom 14.09.2018).

Ziel des **Regionalen Übereinkommens** ist es, mit einem einzigen Übereinkommen die Anwendung identischer Ursprungsregeln zum Zweck der Ursprungskumulierung von Erzeugnissen zu erreichen, die zwischen den Vertragsparteien gehandelt werden. Die Vertragsparteien des Regionalen Übereinkommens teilen einander über die EU-Kommission die mit den anderen Parteien vereinbarten Ursprungsregeln mit. Die EU-Kommission veröffentlicht auf Grundlage dieser Mitteilungen regelmäßig eine aktualisierte Matrix, aus der ersichtlich ist, ab wann die zur Anwendung der diagonalen Ursprungskumulierung vereinbarten Ursprungsregeln anwendbar sind. Die jüngste Mitteilung der EU-Kommission enthält eine vereinfachte Übersicht über die Kumulierungsmöglichkeiten zum 01. März 2019.

Dabei weist die EU-Kommission darauf hin, dass die diagonale Kumulierung nur zulässig ist, wenn die Partei der Endfertigung und die Partei der Endbestimmung mit allen am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten Parteien, d.h. mit den Parteien, in denen die verwendeten Vormaterialien ihren Ursprung haben, Freihandelsabkommen mit denselben Ursprungsregeln geschlossen haben. Vormaterialien mit Ursprung in einer Partei, die kein Abkommen mit der Partei der Endfertigung und/oder der Partei der Endbestimmung geschlossen hat, sind als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zu behandeln.

Tabelle 2 kennzeichnet den Beginn der Anwendung der Ursprungsregeln zur diagonalen Kumulierung in der Paneuropa-Mittelmeer-Zone. Die mit „C“ gekennzeichneten Daten in der Tabelle betreffen den Beginn der Anwendung der diagonalen Kumulierung auf Grundlage der Anlage I Art. 3 des Regionalen Übereinkommens. Neu hinzugekommen ist hier das Inkrafttreten des Regionalen Übereinkommens zwischen der EU und der Ukraine zum 01.01.2019.

Unternehmen, die die Vorteile der Kumulation nutzen möchten, müssen bestimmte formale Anforderungen beachten. Wir unterstützen Sie gerne, wenn Sie Fragen zu diesem Thema haben sollten.

2. Änderung des Unionszollkodex (UZK)

Mit der [Verordnung \(EU\) 2019/474 vom 19.03.2019](#) wurden kleinere Änderungen am Unionszollkodex (VO (EU) Nr. 952/2013) vorgenommen. Die Änderungen sind 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt (L 83/38 vom 25.03.2019) in Kraft getreten.

Neben den vielen kleineren Änderungen, mit denen vor allem einzelne Fristen

präzisiert wurden, ist interessant, dass bei den Vorschriften zur passiven Veredelung ein **neuer Art. 260a** eingefügt wurde. Nach diesem Artikel wird für Waren, die im Verfahren der passiven Veredelung in einem Land oder Gebiet ausgebessert oder verändert werden, mit dem die Europäische Union ein internationales Abkommen geschlossen hat, eine vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben gewährt, wenn das Abkommen diese Befreiung vorsieht. Bislang gab es im europäischen Recht keine Rechtsgrundlage für eine solche Regelung, nach der reparierte Veredelungserzeugnisse zollfrei eingeführt werden können. Da die neuen Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA, Art. 2.10) und Japan (JEFTA, Art. 2.9) entsprechende Regelungen enthalten, wurde nun mit Art. 260a die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen.

Weiteres zu den Änderungen, die durch die VO (EU) 2019/474 am UZK vorgenommen wurden, erfahren Sie in dem entsprechenden [Beitrag auf unserer Homepage](#).

[Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte [hier](#)

[Impressum](#)